

Förderrichtlinien der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen für die Bezuschussung von Maßnahmen des **3. kommunalen Aktionsprogramms Insekten- und Naturschutz**

Präambel

Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse an Kommunen, Privatpersonen, Organisationen, Vereine und Verbände, die freiwillig Blühflächen anlegen, Obstbäume oder Hecken pflanzen wollen.

I. **Zuwendungszweck**

Mit Hilfe der bezuschussten Maßnahmen sollen insektenfreundliche Blühflächen angelegt, Obstbäume und Hecken an Wegen und anderen geeigneten Plätzen gepflanzt werden. Dadurch wird die wichtige Biotopvernetzung gefördert und gleichzeitig der Reiz der Landschaft erhöht.

Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen fördert Maßnahmen nach näherer Maßgabe der Ziffer III.

II. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind kreisangehörige Kommunen des Landkreises Uelzen, Privatpersonen, Organisationen, sowie Vereine und Verbände bzw. deren Ortsgruppen mit Sitz im Landkreis Uelzen.

III. **Förderungsfähige Maßnahmen**

1. **Blühfläche**

Mit dieser Maßnahme wird die Beschaffung von zertifiziertem REGIO-Saatgut (nach RegioZert® oder VWW-Regiosaat®) aus dem Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland für die Anlage von blütenreichen und somit insektenfreundlichen Flächen gefördert. Insbesondere Rasenflächen, aber auch andere intensiv genutzte Bereiche, kommen für eine Flächenumwandlung in Frage. Darüber hinaus werden weitere, gut geeignete Standorte für die eben näher bezeichnete Neuanlage gefördert.

2. **Obstbäume**

Mit dieser Maßnahme wird die Beschaffung von Obstbäumen, entsprechenden Baumpfählen, Bindematerial, Fege- und Verbisschutz, Bewässerungssäcken sowie bodenverbessernden Zuschlagstoffen (z.B. Bentonit) für die freiwillige Pflanzung von Obstbäumen an Wegen und anderen geeigneten Plätzen gefördert.

Hierfür kommen ausschließlich Hochstämme 2xv (zweimal verpflanzt) mit einer Mindeststammhöhe von 1,80 m in Frage. Darüber hinaus müssen die Obstbäume solche regional typischer, robuster, an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasster norddeutscher Obstsorten sein, welche auf einer Sämlings- oder einer anderen stark wachsenden Unterlagensorte veredelt worden sind, um die Voraussetzungen für gesunde und alt werdende Obstbäume zu schaffen.

3. Hecke

Mit dieser Maßnahme wird die Beschaffung von standortheimischen Wildgehölzen für mehrreihige Hecken in der freien Landschaft gefördert. Hierfür kommen vor allem wurzelnackte Wildgehölze in Frage. Zur Verbesserung der Nährstoff- und Wasserhaltefähigkeit von nicht bindigen Standorten sind Zuschlagstoffe wie z.B. Bentonit förderfähig.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben (Nettokosten) förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter (z.B. EU, Bund, Land, sonstige), gewährter Rabatte, Skonti und sonstigen Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung erfolgt in Höhe von 90 % der hier beschriebenen Nettokosten.
3. Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 150 EUR, die Höchstzuwendung 5.000 EUR.
4. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Bewilligungsmitteilung bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden.
5. Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahme Blühfläche beträgt 3 Jahre, für die Maßnahmen Obstbäume und Hecken 20 Jahre. Die Zeiträume beginnen ab dem Datum der Fertigstellung der Maßnahme. Die Fertigstellung wird mit einer Abschlussmeldung und Fotos der Maßnahme durch den Antragsteller bestätigt.

V. Verfahren und Auflagen

1. Zuschüsse werden nur auf einen begründeten und mit einem Kostenplan versehenen schriftlichen Antrag gewährt. Aus dem Kostenplan muss die Gesamtfinanzierung des Projektes ersichtlich sein. Dem Antrag sind Karten beizufügen, aus denen Lage und Flächengröße ersichtlich sind. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die auf Flächen innerhalb der Kreisgrenze des Landkreises Uelzen durchgeführt werden.
2. Anträge sind bis spätestens 31.08.2024 vollständig bei der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen einzureichen.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen und Finanzierungshilfen nach anderen Vorschriften geltend zu machen.
4. Über eine Zuwendung erhält der Antragsteller eine Zuwendungsmitteilung, die neben allgemeinen Regelungen weitere – je nach Einzelfall – erforderliche Nebenbestimmungen enthalten kann.
5. Zuwendungen erfolgen nur, wenn der Antragsteller oder Dritte nicht bereits durch andere rechtliche Verpflichtungen zur Durchführung verpflichtet sind.
6. Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht vor der Bewilligung begonnen worden sind.

7. Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Umsetzung der Maßnahme (Abschlussmeldung des Antragstellers) die ordnungsgemäße Sicherung und Pflege des Projekts, hinsichtlich der Maßnahmen „Blühfläche“, „Obstbäume“ und „Hecken“ für den Zeitraum der jeweiligen, unter IV. Abs. 5 genannten Zweckbindungsfristen, zu gewährleisten. Insbesondere sind Ausfälle von mehr als 10 % der eingebrachten Obstbäume und Heckenpflanzen in angemessener Höhe auf Kosten des Antragstellers zu ersetzen.
8. Die Frist für die Umsetzung der bewilligten Projekte beginnt mit dem Zugang der Zuwendungsmitteilung und endet am 31.03.2025.
9. Der Zuwendungsempfänger vereinbart mit der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen innerhalb von 6 Monaten nach Umsetzung des Projekts unaufgefordert einen Abnahmetermin. In begründeten Ausnahmen ist es zulässig, die Verwendungsnachweise, eine Abschlussmeldung sowie Fotos der Projektumsetzung ohne Ortstermin vorzulegen.
10. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen vom Antragsteller erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).
11. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich die Öffentlichkeit über die Förderung seines Projektes durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zu informieren. Zu diesem Zweck hat er in unmittelbarer Nähe zum Projekt gut sichtbar ein Schild zu platzieren, aus dem diese Information hervorgeht. Das verpflichtend zu verwendende Schild wird dem Zuwendungsempfänger durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zur Verfügung gestellt und kann beim Abnahmetermin angebracht werden.
Veröffentlichungen über geplante und umgesetzte Projekte in digitalen und Printmedien sind erwünscht. Im Falle einer Veröffentlichung ist die Nennung der Förderung durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zwingend erforderlich.
12. Ein Anspruch auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien steht den Antragstellern nicht zu. Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen entscheidet, erforderlichenfalls unter Einholung fachlicher Stellungnahmen Dritter, über die Bewilligung durch Mitteilung nach Maßgabe der vorstehenden Leitlinien aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

VI. Widerruf, Erstattung

1. Die Bewilligungsmitteilung soll widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die Auflagen oder den Zweck der Zuwendung verstößt.
2. Die Zuwendung ist zu erstatten, sobald eine Zuwendungsmitteilung aufgehoben wird.
3. Erstattungsansprüche sind mit 6 v. H. ab dem Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung zu verzinsen.

VII. Ergänzende Vorschriften

In Ergänzung der vorgenannten Regelungen gilt für Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien die Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten an dem auf ihre Bekanntmachung nachfolgenden Tag in Kraft.

Uelzen, den 19.12.2023



Stephan Fritsch
Geschäftsführer
NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen